

Republik Korea

UMSETZUNG IN NATIONALE GESETZGEBUNG

Miyeon, Kim

Einleitung

Auf Empfehlung des mexikanischen Präsidenten Fox, ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwerfen, wurde mit der Resolution der 56. UN-Konferenz von 2001 ein Sonderkomitee gegründet mit dem Auftrag, ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu entwerfen und ein umfassendes und integrales internationales Übereinkommen zu verhandeln, um die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen. Die erste Sitzung fand vom 29. Juli bis zum 9. August 2002 statt; mit dem Entwurf des Textes wurde im Mai 2004 begonnen. Ad-hoc-Ausschüsse kamen innerhalb von fünf Jahren zu acht Sitzungen zusammen; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde schließlich am 13. Dezember 2006 um zehn Uhr von 192 Mitgliedstaaten einstimmig angenommen.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde am 30. März 2007 unterzeichnet und unterbreitet; seit Februar 2010 wurde das Übereinkommen von 144 Ländern ratifiziert und seit Juni 2011 hatten 88 Länder sein Zusatzprotokoll unterzeichnet, während das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 101 Ländern und sein Fakultativprotokoll von 61 Ländern unterzeichnet wurde [A.d.Ü.; so im Original].

Nachdem die Republik Korea am 2. Dezember 2008 von der 14. Hauptkonferenz der 278. Nationalversammlung die Zustimmung für die Ratifizierung erhalten hatte, hinterlegte sie ihre Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. Dezember 2008. [A.d.Ü.; Wiederholung desselben Teilsatzes im Original] Das Übereinkommen trat am 10. Januar 2009 in Kraft.

Stand der Umsetzung

Das Einzigartige an dem Prozess des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die Tatsache, dass Nichtregierungsorganisationen (NROs) aktiv an der Formulierung dieses Menschenrechtsinstrumentes teilgenommen hatten. Korea war sowohl über seine Regierungsvertreter als auch über Vertreter der Zivilgesellschaft intensiv an den Verhandlungen der UN-BRK beteiligt. Die Regierung wurde durch den Vertreter der koreanischen Behindertenorganisation, Ick-Seop-Lee, Professor an der Yonsei-Universität, vertreten. Die Republik Korea war z.B. im Rahmen des Ad-hoc-Ausschusses Mitglied in der „Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Entwurfs“ und wurde dort auch von Professor Ick-Seop-Lee vertreten, der ebenfalls den Bund der koreanischen Behindertenorganisation zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertritt. Die koreanische Behindertenorganisation fungierte ebenfalls als Berater der koreanischen Regierung während der Ad-hoc-Ausschüsse.

Während der öffentlichen Sitzungen der Ad-hoc-Ausschüsse brachte der Bund der koreanischen Behindertenorganisation (Korean Disabilities Organizations Alliance) für die koreanische Regierung zunächst Vorschläge für den Entwurf von Artikel 15 a) über Frauen mit Behinderungen ein und nahm an den Verhandlungen mit International Disability Caucus (IDC) teil, aus dem Artikel 6 – ein wichtiges Ergebnis des Ad-hoc-Ausschusses – hervorging. Außerdem vertrat er die Regierung in Diskussionen, in denen es um geschlechtsspezifische Themen im Übereinkommen ging.

Rechte behinderter Frauen

Nachdem der dritte UN-Ad-hoc-Ausschuss für die Rechte Behinderter (UN Ad-hoc Committee for Enactment of Disability Rights Treaty) und die koreanische Regierung zusätzlich um Aufnahme eines weiteren Artikels 15 a) über Frauen mit Behinderungen gebeten hatten, wurde das Thema über Frauen mit Behinderungen sowie der gesonderte Artikel über Kinder mit Behinderungen zu einer heiß umstrittenen Angelegenheit. Was Frauen mit Behinderungen angeht, anerkannte jede Regierung im vollem Umfang, dass sie in ihrem Leben mit besonderen Problemen konfrontiert und mehrfacher komplexer Diskriminierung ausgesetzt sind, die sie an den unteren Rand der Gesellschaft

drängen. Außerdem waren sich diese Regierungen darin einig, dass die Menschenrechte von Frauen mit Behinderungen unter allen Umständen verbessert werden sollten. Die Einbindung der Thematik über Frauen mit Behinderungen in den Vertrag, insbesondere die Forderung, dies in einem eigenen gesonderten Artikel zu tun, löste jedoch eine heiße Debatte mit Pros und Kontras aus.

Länder, einschließlich Korea, die den gesonderten Artikel über Frauen mit Behinderungen befürworteten, betonten, dass die Aufnahme eines speziellen Artikels jedem Land die Möglichkeit geben würde, konkret und aktiv die Probleme zu lösen, unter denen Frauen mit Behinderungen leiden. Wie bereits oben erwähnt, gibt es spezielle Artikel über Frauen in ländlichen Gegenden (Art. 14) innerhalb des Elimination of All Forms of Discrimination against Women Act sowie Artikel, und über Kinder mit Behinderungen (Art. 23) im Rahmen des Labor Rights Treaty (Arbeitsrechtvertrag). Aus dieser Perspektive scheint es nicht unlogisch, auch einen besonderen Artikel über Frauen mit Behinderung einzuführen. Es wird allgemein anerkannt, dass Frauen mit Behinderungen im Gegensatz zu Männern biologisch gesehen mehr Aufmerksamkeit erfordern aufgrund Schwangerschaft und Geburt.

Die anderen Länder vertraten jedoch die Ansicht, dass ein spezieller Artikel über die Rechte der Frauen mit Behinderungen die Diskussion erschwert, da andere Minderheiten, wie Frauen, Kinder, ältere Menschen und indigene Gruppen dann ebenfalls einen speziellen Artikel mit ihren eigenen Interessen fordern werden. Außerdem ist es unmöglich, alle diesbezüglichen Themen in einem Artikel unterzubringen. Nach ihrer Ansicht wird dies die Möglichkeit, die Menschenrechte behinderter Frauen zu schützen, noch mehr einschränken. Überraschenderweise wurde diese Ansicht von vielen NROs und behinderten Frauen in Führungspositionen aus der ganzen Welt vertreten. Einige waren der Meinung, dass Aspekte bezüglich Frauen mit Behinderungen allgemein in fast alle Bereiche des Behindertenrechtsvertrags Eingang finden sollten; andere wiederum vertraten die Ansicht, dass es extrem wichtig sei, einen speziellen Artikel für Frauen mit Behinderungen im Behindertenrechtsvertrag zu haben. Alle waren jedoch einstimmig der Meinung, dass alle notwendigen Aspekte in Bezug auf Frauen mit Behinderungen, sei es in Form von mainstreaming oder eines bestimmten Artikels, unbedingt in den Behindertenrechtsvertrag aufgenommen werden sollten. Im Gegen-

satz dazu verliefen die Sitzungen der Regierung eindeutig anders; die Oppositionspartei wehrte sich vehement dagegen, die Interessen behinderter Frauen in einem besonderen Artikel zu verankern.

Inmitten einer hitzigen Debatte zwischen Regierungsvertretern und NROs wurde von beiden Seiten der Kompromiss vorgeschlagen, die Forderungen behinderter Frauen als allgemeinen Grundsatz in einem Artikel (Art. 3) aufzunehmen und die Überwachung über die Einhaltung dieser Rechte in einem weiteren Artikel (Art. 33).

Dieser Streit war Hauptthema des 6. Ad-hoc-Ausschusses und setzte sich leider in einer Reihe weiterer Ad-hoc-Sitzungen fort. Der damalige Vorsitzende des 6. Ad-hoc-Ausschusses, Don Mac Kay, ernannte Theresia Degener, eine behinderte Wissenschaftlerin auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und Vertreterin der deutschen Regierung, einen geeigneten Kompromiss zu entwerfen und eine Entscheidung für die Kontroverse um den speziellen Artikel vorzulegen. Darüber hinaus bat er sie, einen Kompromissvorschlag auszuarbeiten, der die Meinungen der Interessenverbände behinderter Frauen angemessen widerspiegelt. Frau Degener berücksichtigte daraufhin Rat und Forderungen des Womens' Committee in International Disability Caucus (IDC) und vermittelte zwischen den EU-Ländern, die gegen den speziellen Artikel für Frauen mit Behinderungen waren und diejenigen – einschließlich Korea und anderen Drittwelt-Ländern – die sich für die Aufnahme eines solchen Artikels aussprachen.

Wie oben erwähnt, blieb die Frage, wie die Forderungen bezüglich Frauen mit Behinderungen in einen Artikel aufgenommen werden sollten, ein heiß umstrittenes Thema bis zum 7. Treffen des Ad-hoc-Ausschusses, an dem diese Diskussion noch an Intensität zunahm, ohne zu praktischen Fortschritten zu führen.

Der Ad-hoc-Ausschuss verfolgte über mehrere Jahre hinweg einen zweiseitigen Ansatz in Bezug auf die Behindertenthematik, was auf die Forderung nach Zusammenfassung in einen spezifischen Artikel hinauslief: einerseits sollte er auf die Chancengleichheit von Frauen mit Behinderungen abzielen, andererseits einen speziellen Bezug auf die Frauenproblematik in verschiedenen relevanten Artikeln des Übereinkommens seitens internationaler Vertreter von Behindertenorganisationen nehmen. Trotz dieses zweiseitigen Ansatzes blieb es

jedoch nach wie vor das Ziel des weltweiten Netzwerks behinderter Frauen, bestimmte Anliegen von Frauen mit Behinderungen in einem gesonderten Artikel so zu formulieren, wie sie zuvor noch nicht in anderen Artikeln formuliert worden waren, um sicherzustellen, dass die Anliegen behinderter Frauen gehört werden.

Während dieses Prozesses schlugen die Länder, die sich den Forderungen einiger EU-Länder entgegengestellt hatten, eine Vermittlung vor, die die Thematik über Frauen mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen im Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsstaaten – zusammenfasst. Allerdings befürworteten mehrere Länder, vor allem Entwicklungsländer, die Aufnahme eines speziellen Artikels in den Vertrag. Weil sie diese Meinung verteidigten und entsprechende Überzeugungsarbeit leisteten, kamen die internationalen Behindertenorganisationen überein, dass ein spezieller Artikel auf jeden Fall in den Vertrag aufgenommen werden sollte. In dem Entwurf des vom Vorsitzenden revidierten Textes – ein Nebenprodukt des 7. Ad-hoc-Ausschusses – war zu erkennen, dass in der Präambel eindeutig auf das Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und die ernsthafte Gefährdung der Menschenrechte behinderter Frauen Bezug genommen wurde.

Allgemein kann festgestellt werden, dass teilweise die Bedürfnisse der Frauen mit Behinderungen und die Notwendigkeit einer geschlechtsspezifischen Gleichberechtigung berücksichtigt wurden und diese in dem Artikel 6 über Frauen mit Behinderungen Eingang gefunden haben; verschiedene andere Rechte behinderter Frauen sind im letzteren Teil des Vertrages aufgeführt, was als zweispuriger Ansatz bezeichnet werden kann. Dieser Ansatz wurde von Regierungsvertretern und NROs im 7. Ad-hoc-Ausschuss weiter diskutiert und vom 8. Ad-hoc-Ausschuss schließlich angenommen.

Nationale Gesetzgebung UN-BRK

Überblick über die bestehende koreanische Gesetzgebung betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Gesetz	Inkraftsetzung	Zweck	Bedeutung für die UN-BRK
Die Verfassung	▪ 1948 erlassen ▪ 1987 geändert (9. Änderung)		bezieht sich auf alle Artikel der UN-BRK
National Human Rights Commission Act (NHRCA) (Gesetz über die nationale Menschenrechtskommission)	verkündet 2001	▪ Schutz der grundlegenden Menschenrechte durch die National Human Rights Commission Korea (NHRCK) (koreanische Menschenrechtskommission) ▪ Achtung der Menschenwürde und der menschlichen Werte	▪ Gesetz über die Gründung und Verwaltung der NHRCK und über die Menschenrechte ▪ bezieht sich auf alle Artikel der UN-BRK
Welfare for Persons with Disabilities Act (WPWDA) (Gesetz über die Wohlfahrt für Menschen mit Behinderungen)	▪ Welfare for the Physically and Mentally Disabled Act (Gesetz über die Wohlfahrt für körperlich und geistig Behinderte, erlassen 1981 ▪ umbenannt 1989 in Welfare for the Persons with Disabilities Act (Gesetz über die Wohlfahrt für Menschen mit Behinderungen)	▪ Aufgabenverteilung zwischen nationaler und lokaler Regierungsebene zwecks Achtung der Menschenwürde und der menschlichen Werte behinderter Menschen ▪ Implementierung einer umfassenden Behindertenpolitik ▪ Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Wohlfahrt für Menschen mit Behinderungen	▪ grundlegendes Gesetz für Menschen mit Behinderungen. ▪ Bestimmungen zur Anerkennung von Behinderung ▪ Bestimmungen zur Gründung des National Coordination Committee on Disability (NC-CD) (Nationaler Koordinierungsausschuss bezüglich Behinderung)

Gesetz	Inkraftsetzung	Zweck	Bedeutung für die UN-BRK
Act on the Special Education for Individuals with Disabilities and the Like (Gesetz über Sonderunterricht für Behinderte und andere Personen)	▪ Special Education Promotion Act (SEPA) (Gesetz zur Förderung von Sonderunterricht) erlassen 1977 ▪ 2007 Ablösung SEPA durch Inkrafttreten des Gesetzes über Sonderunterricht für Behinderte und ähnliche Personen	Klarstellung der Zuständigkeiten auf nationaler und lokaler Regierungsebene, zur Schaffung einer integrierenden Lernumgebung	UN-BRK, Artikel 24 (Bildung)
Employment Promotion and Vocational Rehabilitation of Persons with Disabilities Act (Gesetz zur Förderung der beruflichen Beschäftigung und Beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen)	▪ Employment Promotion of Disabled Persons Act (Gesetz zur Förderung der beruflichen Beschäftigung behinderter Menschen); erlassen 1991 ▪ geändert 2000 und umbenannt in Employment Promotion and Vocational Rehabilitation of Disabled Persons Act	Förderung der Beschäftigung und der beruflichen Rehabilitation, um Menschen mit Behinderungen dank ihrer Arbeit ein Leben in Würde zu ermöglichen.	UN-BRK, Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) ▪ Bestimmungen über die Gründung der Korea Employment Promotion Agency for Disabled (KEPAD) (koreanische Arbeitsagentur für Behinderte) ▪ Festsetzung eines Systems zur Quotenregelung

Gesetz	Inkraft- setzung	Zweck	Bedeutung für die UN-BRK
Act on Mobility Convenience of Mobility Vulnerable (Gesetz über Mobilitätshilfen für mobilitäts- eingeschränkte Personen)	erlassen 2005	▪ Einführung eines sicheren und barrierefreien Designs von Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen ▪ Verbesserung von Fußgängerwegen und -zonen, Einrichtungen und Einführung eines menschenfreundlichen Verkehrssystems	▪ Artikel 9 der UN-BRK (Barrierefreiheit) ▪ Artikel 20 der UN-BRK (Persönliche Mobilität)
Act on Facilities Improvement for Persons with Disabilities (Gesetz über die Verbesserung von Einrichtun- gen für Men- schen mit Be- hinderungen)	erlassen 1997	Sicherstellung der Barrierefreiheit von Einrichtungen und Informationen für Menschen mit Behinderungen, schwangere Frauen und ältere Menschen.	▪ Artikel 9 der UN-BRK (Barrierefreiheit) ▪ Artikel 20 der UN-BRK (Persönliche Mobilität)
Disability Discrimination and Remedies Act (DDRA) (Gesetz zur Bekämpfung von Diskrimi- nierung behinderter Menschen)	erlassen 2007	▪ Verbot der Diskriminierung aufgrund Behinderung in allen Lebensbereichen ▪ Realisierung der Menschenrechte der Menschen mit Behinderungen mittels voller gesellschaftlicher Teilhabe	bezieht sich auf alle UN-BRK Artikel

UN-BRK	Koreanische Gesetzgebung	Leitgedanken
Artikel 6 Frauen mit Behinderungen	▪ (WPWDA), Artikel 7 (Schutz der Rechte von Frauen mit Behinderungen) ▪ DDRA, Artikel 33 (Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen), Artikel 34 (Klarstellung der Verantwortlichkeiten auf nationaler und lokaler Regierungsebene zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen)	▪ Aufgaben der nationalen und lokalen Regierungen zum Schutz der Rechte von Frauen mit Behinderungen und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen ▪ Unterstützung von Müttern mit Behinderungen ▪ die Programme für Frauen mit Behinderungen werden auf der Grundlage dieses Artikels auf nationaler und lokaler Ebene durchgeführt.
Artikel 7 Kinder mit Behinderungen	▪ Employment Promotion of Disabled Persons Act (Gesetz zur Förderung der beruflichen Beschäftigung behinderter Menschen); erlassen 1991 ▪ geändert 2000 und umbenannt in Employment Promotion and Vocational Rehabilitation of Disabled Persons Act	▪ Aufgaben der nationalen und lokalen Regierung, die Rechte von Kindern mit Behinderungen zu schützen und Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen zu verbieten ▪ Programme für Kinder mit Behinderungen werden auf der Grundlage dieses Artikels auf nationaler und lokaler Ebene durchgeführt.
Artikel 8 Bewusstseinsbildung	WPWDA, Art 25 (Bewusstseinsbildung)	▪ Aufgaben der nationalen und lokalen Regierung in Bezug auf Bewusstseinsbildung ▪ Aufgaben der nationalen Regierung, die Bewusstseinsbildung durch Texte in Schulbüchern zu fördern

UN-BRK	Koreanische Gesetzgebung	Leitgedanken
Artikel 9 Barrierefreiheit	▪ PWDA, Artikel 22 (Zugang zu Informationen), Artikel 23 (Einrichtungen) ▪ DDRA, Artikel 18 (gleichberechtigter Zugang), Artikel 19 (Barrierefreiheit), Artikel 20 (gleichberechtigter Zugang zu Informationen), Artikel 21 (angemessene Vorkehrungen für die Kommunikation), Artikel 23 (Aufgaben der nationalen und lokalen Regierung bezüglich Kommunikation)	▪ Sicherstellung der Zugänglichkeit von Einrichtungen und Informationen ▪ Regelung von Zuständigkeiten von Personen oder Gruppen (öffentlich oder privat), angemessene Vorkehrungen zu treffen
Artikel 13 Zugang zur Justiz	▪ DRA, Artikel 26 (gleichberechtigter Zugang zur Justice) ▪ DRA, Artikel 27 (Wahlrecht)	Aufgaben der nationalen und lokalen Regierung zur Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zur Justiz
Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt, und Missbrauch	DDRA, Artikel 32 (Verbot von Belästigung)	Recht auf Schutz vor jeder Form der Belästigung
Artikel 19 Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft	WPWDA, Artikel 35 (Dienstleistungen für Rehabilitation und selbstbestimmtes Leben), Artikel 53 (Unterstützung des selbstbestimmten Lebens), Artikel 54 (Zentrum für selbstbestimmtes Leben), Artikel 55 (Dienste für persönliche Assistenz), Artikel 56 (Peer Counseling)	Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Gründung von Einrichtungen für selbstbestimmtes Leben und Dienste für selbstbestimmtes Leben

UN-BRK	Koreanische Gesetzgebung	Leitgedanken
Artikel 20 Persönliche Mobilität	Act on Mobility Convenience of Mobility Vulnerable (Gesetz über Mobilitätshilfen für mobilitätseingeschränkte Personen)	Aufgaben der nationalen und lokalen Regierung zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Transportmittel einschließlich Rechte in Bezug auf Mobilität, Niederflrbusse und Standards für barrierefreie Einrichtungen
Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	▪ WPWDA, Artikel 22 (Zugang zu Informationen) ▪ DDRA, Artikel 20 (gleichberechtigter Zugang zu Informationen), Artikel 21 (angemessene Vorkehrungen für die Kommunikation)	Sicherstellung des Zugangs zu Informationen durch Aufklärung der Informationsanbieter, Informationen in unterschiedlicher Form, einschließlich unter der Verwendung von Gebärdensprache und Brailleschrift anzubieten
Artikel 22 Achtung der Privatsphäre	DDRA, Artikel 22 (Achtung der Privatsphäre)	Persönliche Informationen sollten nur mit einer Einverständniserklärung eingeholt werden
Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie	DDRA, Artikel 6 (Familie, Wohnung und Gesundheit)	Diskriminierungsverbot durch Familienmitglieder und Einrichtungen
Artikel 24 Bildung	▪ PWDA, Artikel 20 (Bildung) ▪ DRA, Artikel 2 (Bildung) ▪ Gesetz über Sonderausbildung für Menschen mit Behinderungen und andere Personen	▪ Diskriminierungsverbot im Bereich der Bildung ▪ Angebot eines Bildungssystems für Menschen mit Behinderungen
Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	▪ DRA, Artikel 26 (gleichberechtigter Zugang zur Justiz) ▪ DRA, Artikel 27 (Wahlrecht)	Aufgaben der nationalen und lokalen Regierung zur Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zur Justiz

UN-BRK	Koreanische Gesetzgebung	Leitgedanken
Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	DRA, Artikel 24 (gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben), Artikel 25 (gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten)	Aufgaben der nationalen und lokalen Regierung zur Bekämpfung von Diskriminierung im kulturellen Leben sowie in Erholung, Freizeit und Sport
Artikel 31 Statistik und Datensammlung	WPWDA, Artikel 31 (Umfrage)	Nationale Umfrage über die aktuelle Situation behinderter Menschen alle drei Jahre

Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung der UN-BRK

Spezielle Artikel der UN-BRK

- Artikel 10 Das Recht auf Leben und das Recht auf Abtreibung eines ungeborenen Kindes aufgrund von Behinderung,
Beispiel: Gesetz über die Gesundheit von Müttern und Kindern, Artikel 14 (Erlaubnis zur künstlichen Abtreibung)
- Artikel 19 Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft
Artikel 23 Priorität der eigenen Wohnung und Familie gegenüber der Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht als Familienmitglied betrachtet werden
Beispiel: Das Gesetzbuch über gesunde Familien, Artikel 25 (Familienfürsorge)
Single Parent Family Support Act (Gesetz über die Unterstützung eines alleinerziehenden Elternteils, Artikel 5 (Sonderfälle von Beihilfeempfängern) – der Artikel begrenzt die Eignung für eine Adoption aufgrund von Behinderung und enthält Widersprüche zur nationalen Gesetzgebung.
Beispiel: Gesetz über Sonderfälle bezüglich der Unterstützung von Adoptionen und das Adoptionsverfahren, Artikel 5 Eignung von Stiefeltern)
- Artikel 8 Barrierefreiheit
Artikel 20 Persönliche Mobilität

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen – angemessene Vorkehrungen werden in der aktuellen Gesetzgebung nicht getroffen.

Beispiel: Public Official Election Act (Gesetz über öffentliche Wahlen), Artikel 40 (Prüfliste), Artikel 70 (Rundfunkwerbung)

National Referendum Act (Gesetz über nationale Volksentscheide),

Artikel 31 (Diskussionen im Rundfunk), Artikel 51 (Wahlkabinen)

Korean E-Government Act (Gesetz über E-Regierung) Artikel 37 (elektronische Bereitstellung von Informationen der öffentlichen Verwaltung)

Administrative Procedures Act (Gesetz über Geschäftsprozesse der öffentlichen Verwaltung) Artikel 38-2 (Öffentliche Anhörungen Online)

- Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Das Kündigungsrecht aufgrund von Behinderung steht im Widerspruch zu diesem Artikel.

Beispiel: State Public Officials Act (Gesetz über Staatsbedienstete), Artikel 71 (Vorübergehende Versetzung in den Ruhestand)

Court Organization Act, (Gesetz über die Organisation von Gerichten) Artikel 45 (Wiedereinstellung von Richtern), Artikel 47 (Pensionierung aufgrund von Behinderung)

Legal Aid Act (Gesetz über Rechtshilfe), Artikel 16 (Kündigung)

Local Public Officials Act (Gesetz über städtische Beamte), Artikel 63 (Amtsenthebung)

- Sonstiges

Commercial Act (Handelsgesetzbuch), Artikel 732 (Entzug der Handlungsfähigkeit):

„The contract that the death of person under fifteen or physically and mentally retarded is regarded as perils insured is invalid.“

(Vertragliche Absprachen, dass das Ableben von Personen vor Erreichen des 15. Lebensjahres sowie geistig und körperlich behinderte Personen als versicherte Gefahren eingestuft werden, sind ungültig.)

Menschen mit Behinderungen können aufgrund dieses Artikels von privaten Versicherungsgebern abgelehnt werden.

Rail Safety Act (Gesetz über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr)

Artikel 11 (Ausschluss):

„The insane, physically and mentally disabled, epilepsy patients are disqualified to acquire driver' license.“ (Geisteskranke, Menschen mit

körperlicher und geistiger Behinderung und Patienten mit Epilepsie sind vom Erwerb des Führerscheins ausgeschlossen.)

Menschen mit Behinderungen können aufgrund dieses Artikels vom Führerscheinerwerb ausgeschlossen werden.

Nationale Maßnahmen

Der dritte Fünf-Jahres-Entwicklungsplan für Behindertenpolitik 2008, der alle fünf Jahre von den Ministerien unter Federführung des Nationalen Koordinierungsausschusses über Behinderung und unter dem Vorsitz des Premierministers erstellt wird, beinhaltet folgende politische Ziele:

- Förderung eines Wohlfahrtssystem für Menschen mit Behinderungen,
- Förderung der Ausbildung und der Kultur behinderter Menschen,
- Erweiterung der beruflichen Aktivitäten von Menschen mit Behinderungen,
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Außerdem ist die Änderung von Gesetzen, die in Konflikt mit dem DDRA stehen, als weiterer Aktionsschritt geplant (Modification of legislations that has conflicts with DDRA).

Monitoring der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Grundlegende Struktur der Zusammensetzung der Beobachtungsgruppe:

1. Menschen mit Behinderungen,
2. Regierung,
3. Expertengruppe.

Behinderte Menschen sind mindestens mit fünfzehn Personen vertreten. Frauen mit Behinderungen sind mindestens zu einem Drittel vertreten.

In der Kommission müssen drei Vertreter der NHRCK und zwölf Vertreter der öffentlichen Verwaltung vertreten sein.

Bewertung und Empfehlungen

- Die Zentral- und lokale Regierungen sollten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit gezielt darauf aufmerksam machen, wie wichtig der Geist der UN-BRK ist.
- Es sollte sichergestellt werden, dass Vertreter von Behindertenorganisationen und Menschen mit Behinderungen in den Bemühungen um eine effektivere Umsetzung der UN-BRK und dem DDRA aktiv eingebunden sind.
- Verbesserung der Harmonisierung zwischen der UN-BRK und dem DDRA.
- Umfassendes Beobachtungssystem zur Fortschrittsanalyse auf Regierungsebene und im privaten Bereich mit Blick auf eine parallele Umsetzung der UN-BRK und der nationalen Gesetzgebung.
- Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft durch Erfahrungsaustausch über schnelle Fortschritte in den vergangenen Jahren.

Übersetzer: Doris Isabelle Reusch